



Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 32.0 · 63061 Offenbach am Main

**ORDNUNGSAMT  
Amtsleitung**

Peter Weigand  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 1308  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2603  
Telefax +49 (0) 69 8065-2033  
Peter.Weigand@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 28.08.2020 32.0 -

Es ergeht folgende

**Allgemeinverfügung  
zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie  
für öffentliche Vergnügungsstätten in Offenbach am Main**

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung ( VBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) gilt folgendes:

- 1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Offenbach am Main, amtlich bekannt gemacht in der Offenbach Post am 22.08.2020, wird zunächst bis zum 06.09.2020 verlängert.**
- 2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Offenbach in Kraft.**
- 3. Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

I. Begründung

Nach § 3 der Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die Zuständige Verwaltungsbehörde (hier der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main als örtliche Ordnungsbehörde) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb der Stadt Offenbach nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. Seit in Kraft treten der Ursprungsverfügung am 23.08.2020 hat sich die Inzidenz, also die Zahl der Neuankömmlinge je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen, nicht verringert und lag am

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**  
Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

25.08.2020 bei 55,1, so dass sich die Stadt weiterhin in der Stufe 4 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen befindet. Dieses schreibt die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzeptes vor. Da das Infektionsgeschehen in Offenbach am Main keine örtlichen Schwerpunkte hat und sich gleichmäßig auf das gesamte Stadtgebiet verteilt, sind flächendeckende Maßnahmen erforderlich, die öffentliche Begegnungen reduzieren. Die Verkürzung der Betriebszeiten von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten ist hierzu ein geeignetes Mittel. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

## II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 00:00 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Verkündung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend bezeichneten Behörde, dem Oberbürgermeister der Stadt Offenbach a. M., Ordnungsamt, 63065 Offenbach a. M., Berliner Str. 60, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei der oben genannten Stelle eingeht. Hinweis: Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Darmstadt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

gez.

im Auftrag  
Peter Weigand  
Leiter Ordnungsamt

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**  
Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00  
Uhr

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF